

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

TEIL B - TEXT

zum Bebauungsplan 17.56.00 - Genin Süd, Teilbereich I (Anbindung A 20) -

Fassung vom 03.05.1999

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

1.1 Erhaltung von Knicks

Die Bepflanzung auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist artgerecht zu pflegen und dauernd zu unterhalten. Bei notwendigen Neuanpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu verwenden.

1.2 Anpflanzung von Baumreihen

Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind beidseitig der Fahrbahn Baumreihen aus großkronigen Laubbäumen in einem Pflanzabstand von 10 m und einem Stammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen.

Zu verwendende Gehölze sind:
Roßkastanie, Spitzahorn oder Roteiche.

1.3 Anlage von Ruderalflächen

In den Verkehrsgrünflächen sind hinter den Straßenbegrenzungslinien zur Straße 672 in einer Breite von 3-7 m Ruderalflächen zu entwickeln.

1.4 Anpflanzung von Baumgruppen und Einzelbäumen

In den Ruderalflächen hinter den Straßenbegrenzungslinien zur Straße 672 sind mind. 110 Laubbäume als Einzelbäume oder in lockeren Baumgruppen mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen.

Zu verwendende Gehölze sind:
Hainbuche, Mehlbeere, Birke, Feldahorn, Vogelkirsche, Stieleiche und Esche.

1.5 Anlage von Gehölzpflanzungen

Angrenzend an die Ruderalflächen sind innerhalb der Verkehrsgrünflächen flächige, knickartige Gehölzpflanzungen unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände in einer Breite von 3-7 m zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

Zu verwendende Gehölze sind:
Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Stieleiche, Weinrose, Holunder und Schneeball.

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Im Bereich der dargestellten Ausgleichsfläche (Teilfläche 2) sind die vorhandenen Ackerflächen dauerhaft in Grünland umzuwandeln.
- Innerhalb der Grünlandflächen ist ein Kleingewässer von mind. 200 m² einer Mindestdiefe (zumindest kleinflächig) von 1,00 m sowie mit wechselnden Böschungsneigungen anzulegen.

Lübeck, 03.05.1999
611.3 - Stadtentwicklung
OI/Ru/Ti TB175600.doc
21.04.1999

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtentwicklung
Im Auftrag Im Auftrag


Dr.-Ing. Zahn


Bruckner

